

THEMA: „Zertifizierte/r MediatorIn“

Unerfreuliche Entwicklungen in der Ausbildungslandschaft der Mediations-Seminaranbieter

Ein Diskussionsbeitrag von Friederike Woertge, Rechtsanwältin und Mediatorin (BAFM),
stellvertretende Sprecherin der BAFM

Mit dem Mediationsgesetz sollte ein Gütesiegel für besonders qualifizierte und erfahrene Mediatoren eingeführt werden: Wer die Voraussetzungen einer vom Bundesjustizministerium zu erlassenden Verordnung erfüllt, darf künftig die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ führen (s. dazu *Greger*, ZKM 2012, 36 ff). Die Verordnung existiert noch nicht. Trotzdem werben immer mehr Seminar-Anbieter mit Ausbildungen zum "zertifizierten Mediator". Dabei handelt es sich zum Teil um bloße Aufbau-Module, mit denen 90-stündige Ausbildungen für Rechtsanwälte auf 120 Stunden aufgestockt werden; sogar Jura-Studenten sollen eine Ausbildung zum "zertifizierten Mediator (CVM)" absolvieren können (s. *Eidenmüller* in Hof/Götz von Olenhausen (Hrsg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen – Neue Akzente für die Juristenausbildung*, 1. Aufl. 2012, S. 356 ff).

Professor Reinhard Greger, der sich wissenschaftlich mit der alternativen Konfliktbeilegung beschäftigt und um die Etablierung der Mediation in Deutschland sehr verdient macht, hat die Besorgnis geäußert, dass das Gütesiegel, in dem er eine große Chance für die Marktdurchsetzung der Mediation sieht, dadurch schon vor seiner Einführung völlig entwertet wird.

Was ist der Hintergrund dieser Besorgnis?

(hierzu nachfolgende Zitate aus einer Rede der Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz Dr. Birgit Grundmann anlässlich der Eröffnung des ersten gemeinsamen Mediationskongresses am 16.11.12 in Ludwigsburg)

„Die Tätigkeit eines Mediators/einer Mediatorin wird nach dem MedG nicht von einer behördlichen oder sonstigen Zulassung abhängig gemacht. Mediatoren haben vielmehr in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sie durch eine geeignete Ausbildung für ihre Aufgabe gut gerüstet sind.

Zur weiteren Qualitätsverbesserung sieht das MedG daneben die Einführung des „zertifizierten Mediators“ vor. Diese Bezeichnung darf ein Mediator führen, der eine Ausbildung gemäß einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung angeschlossen hat. **Solange diese Rechtsverordnung noch nicht in Kraft getreten ist, kann sich also auch niemand als zertifizierter Mediator bezeichnen.**

Das Gesetz gibt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit, die Anforderungen an bestimmte Aus- und Fortbildungsinhalte festzulegen, die ein Mediator erfüllen muss, um sich als „zertifizierter Mediator“ bezeichnen zu dürfen. Der Erlass der Rechtsverordnung liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz ... (Hervorhebung durch Verf.)

Nach Erlass der Rechtsverordnung werden Sie als Mediatorin, Mediator oder Ausbildungsinstitut selbst prüfen können, ob Ihre Ausbildung die Anforderungen erfüllt, die an eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator im Sinne des MedG'es gestellt werden und zur Führung dieser Bezeichnung berechtigen... Maßgeblich ist hierbei, dass die Ausbildung die Ausbildungsstandards der zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt ...

Das Verfahren ist denkbar unbürokratisch ... es wird keine hoheitliche Stelle geben, die mit Wirkung gegenüber jedermann bescheinigt: „Diese Ausbildung erfüllt die Anforderungen der Rechtsverordnung.“

Ob die Bezeichnung als zertifizierter Mediator zu Recht geführt wird, können andere Mediatoren als Mitbewerber auf dem Mediatorenmarkt gerichtlich überprüfen lassen, indem sie beispielsweise wettbewerblich gegen den Gebrauch der Bezeichnung vorgehen. (Hervorhebung durch Verf.) Es kommen auch vertragliche Ansprüche der Parteien gegen

einen Mediator in Betracht, der sich zu Unrecht als „zertifizierter Mediator“ bezeichnen würde.

... fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll u.a. untersucht werden, ob etwaige Missstände auf dem Mediatorenmarkt – anders als bisher im Gesetz vorgesehen – doch eine Kontrolle der Zertifizierung oder der Ausbildung zum Mediator durch eine Behörde oder sonstige staatliche Stelle erforderlich machen.“ (Zitatende)

Was bedeutet dies zusammengefasst in Bezug auf aktuelle Werbemaßnahmen zum „Zertifizierten Mediator“ durch Seminaranbieter?

- Es gibt noch kein Zertifizierungslabel „Zertifizierter Mediator“, weil es noch keine Rechtsverordnung gibt!
- Eine Werbung damit ist rechtswidrig!
- Eine Kontrolle durch eine Behörde oder sonstige staatliche Stelle ist im Gesetz nicht vorgesehen!
- **Die Kontrolle/Regulierung soll über wettbewerbliche Maßnahmen von Mitbewerbern erfolgen, die wegen „unlauteren Wettbewerbes“ gegen den Gebrauch der nach ihrer Auffassung in einem konkreten Fall unzulässigen Bezeichnung gerichtlich vorgehen.**

Mit anderen Worten:

Betroffene Mitbewerber sollen sich selbst (auf rechtlicher Schiene) wehren, der Staat übernimmt diese Aufpasserfunktion nicht!

Insofern stellt sich akut die Frage, wie betroffene Ausbildungsinstitute oder Mediationsverbände mit dieser vom Gesetzgeber zugedachten Aufgabe umgehen wollen.

Sollen einzelne Verbände oder Ausbildungsinstitute wettbewerbsrechtlich gegen die Anbieter der o.g. Seminare vorgehen, indem sie Klage erheben und Anwaltskanzleien mit Abmahnaktionen beauftragen?

Ist ein juristisches Vorgehen für Mediatorinnen und Mediatoren bzw. deren Verbände zu empfehlen?

Die von Herrn Greger beschriebene Entwicklung ist sicher unerfreulich und womöglich auch

schädlich, und zu Recht weist er darauf hin, dass es derzeit den zertifizierten Mediator noch gar nicht geben kann. Allerdings kommt diese Entwicklung nicht wirklich überraschend.

Im Bericht zum Mediations-Gesetz der fünf Parteiobleute im Rechtsausschuss, der einige Inhalte der Rechtsverordnung offenbar vorwegnimmt, heißt es nämlich zu § 6 u.a.:

“Ein Mediator, der bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (RV) eine Ausbildung ... absolviert hat, die den Anforderungen und der Mindeststundenzahl von 120 Stunden nach der RV entspricht, darf sich mit Inkrafttreten der RV als zertifizierter Mediator bezeichnen. Soweit die bereits absolvierte Ausbildung nicht alle nach der RV erforderlichen Ausbildungsinhalte oder weniger als 120 Stunden umfasst, genügt eine Nachschulung...

In einer Übergangsregelung soll für die Mediatoren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausbildung von weniger als 120 Stunden absolviert haben, vorgesehen werden, dass bei Einhaltung einer Mindeststundenzahl von 90 Stunden die fehlenden Ausbildungsinhalte durch praktische Erfahrungen als Mediator oder durch Fortbildungen ausgeglichen werden können.”

Man könnte dies fast als Einladung an findige Seminaranbieter verstehen, gerade das zu tun was Herr Greger moniert. Folgen sie damit nicht genau dem, was die Parlamentarier im Rechtsausschuss sich vorgestellt haben?

Noch einmal: Sollten die Verbände etwas dagegen tun? Sicherlich könnten sie (abgesehen von einer Klageerhebung) eine Stellungnahme oder Erklärung dazu abgeben. Aber an welche Adressaten? Und wird sich ein einziger Anbieter oder Teilnehmer dadurch von einem Seminarangebot abhalten lassen? Da darf man eher skeptisch sein.

Man wird diese Tendenz grundsätzlich nicht verhindern. Auch ein großer Verband wirbt bereits jetzt mit einem „zertifizierten psychologischen Mediator“ und dem Versprechen von Übergangsregelungen. In jedem einzelnen Fall dagegen anzugehen entspricht nicht dem Konfliktverständnis von Mediation – außerdem stellt sich die Frage der Effizienz eines solchen Vorgehens

Die Mediationsverbände würden sich in eine Polizeifunktion begeben, so, wie das BMJ sie zukünftig auch einzelnen Mediatoren zudenkt, die der Meinung sind, jemand sei nicht i.S. der „Plakette“ qualifiziert.

Das zwingt Mediatoren und Mediationsverbände zu juristischem Denken und Handlungsweisen, die sie in eine unglückliche Rolle mit einer ungunen Außenwirkung bringen. Durch das Verlassen ihrer mediativen Grundhaltung in eigenen Konflikten verzichten sie darauf, ihr Potenzial zu zeigen – keine gute Werbung...

Hilfreich könnte es aber sein, gute Fachaufsätze zu diesem Thema in den Mediationszeitschriften zu veröffentlichen und die Fachöffentlichkeit über den Sachstand der Diskussion in der Plattform „Qualität in der Mediation“ zu informieren.

Wichtig wäre es auch, in der Initiativgruppe Zertifizierung und der Plattform Qualität die o.g. Entwicklung zu berücksichtigen. Es muss hier sehr deutlich gemacht werden, dass die für den zertifizierten Mediator geforderte Mindest-Stundenzahl, die vom Gesetzgeber jetzt von 90 auf 120 angehoben wurde, eben nur eine **Mindest** – Stundenzahl ist, mit der ganz eindeutig eine Qualitäts-**Untergrenze** bezeichnet wird. Die angedachte Prüfstelle könnte infolgedessen nur eine „Plakette“ o.ä. vergeben, die nicht mehr als das Vorliegen der Mindestanforderungen bestätigt.

Zu überlegen wäre auch, ob die Prüfstelle dann außer einer solchen Plakette für den entsprechend der Mindest-Stundenzahl ausgebildeten „zertifizierten Mediator“ zusätzlich ein wirkliches **Gütesiegel**, sozusagen eine „Erster-Klasse Plakette“, vergeben kann für die Mediatoren, die Ausbildungen gemäß des 200-Stunden-Standards der Mediationsverbände absolviert haben.

Wie ist Ihr Meinungsbild?

Sollen die Mediationsverbände (und mitbewerbende Ausbildungsinstitute) die juristische „Polizeifunktion“ übernehmen mit „allen Risiken und Nebenwirkungen“? Welche Vorgehensweise ist in der Mediationslandschaft stimmig?